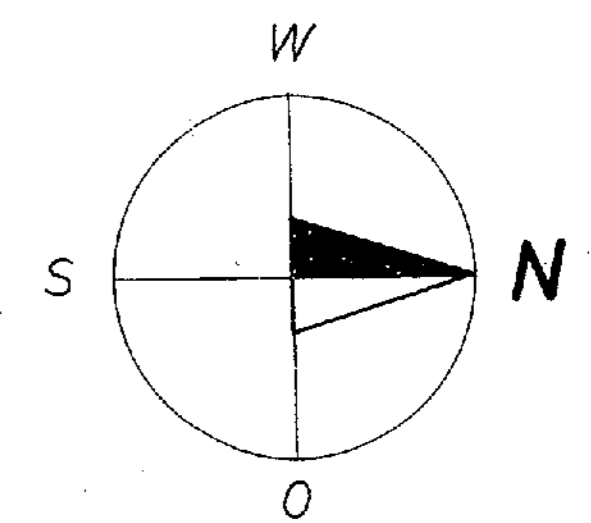


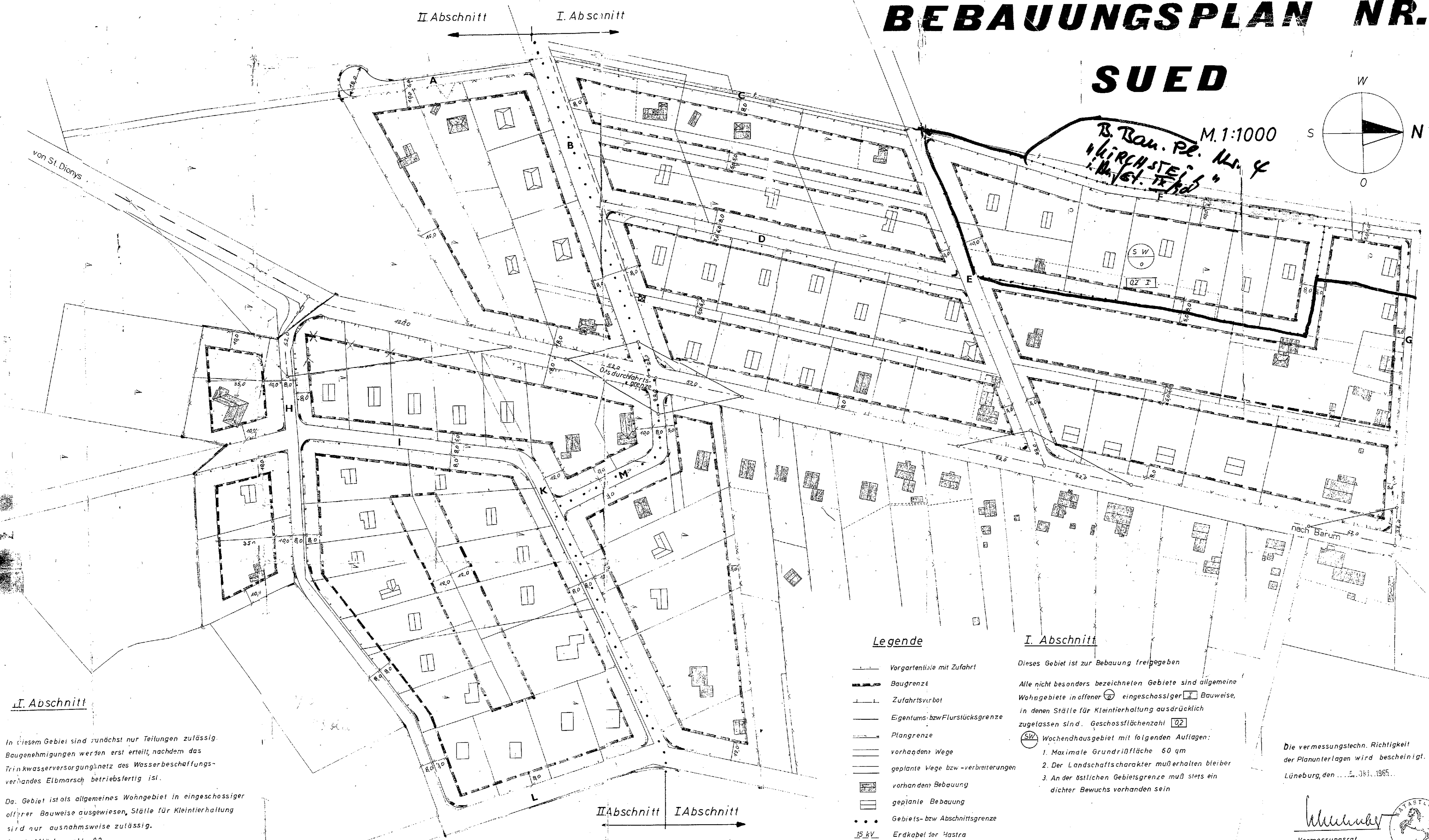
GEMEINDE BARUM KREIS LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.1

SUED



B. Bau. Pl. Nr. 4
M. 1:1000
WIRCHSTEIN
1. Mai 1966



I. Abschnitt

In diesem Gebiet sind zunächst nur Teilungen zulässig. Baugenehmigungen werden erst erteilt, nachdem das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch betriebsfertig ist.

Da Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet in eingeschossiger offener Bauweise ausgewiesen, Ställe für Kleintierhaltung sind nur ausnahmsweise zulässig. Gesch. Flächenzahl 0,2

Der Landschaftscharakter muß erhalten bleiben

Legende

- Vorgartenlinie mit Zufahrt
- Baugrenze
- Zufahrtsweg
- Eigentums- bzw. Flurstücksgrenze
- Plangrenze
- vorhandene Wege
- geplante Wege bzw. -verbreiterungen
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- Gebiets- bzw. Abschnittsgrenze
- 15 kV Erdkabel der Hastra
- Gartenställe der Hastra

I. Abschnitt

Dieses Gebiet ist zur Bebauung freigegeben

Alle nicht besonders bezeichneten Gebiete sind allgemeine Wohngebiete in offener eingeschossiger Bauweise, in denen Ställe für Kleintierhaltung ausdrücklich zugelassen sind. Geschossflächenzahl 0,2

SW Wochenhausgebiet mit folgenden Auflagen:

1. Maximale Grundrißfläche 60 qm
2. Der Landschaftscharakter muß erhalten bleiben
3. An der östlichen Gebietsgrenze muß stets ein dichter Bewuchs vorhanden sein

Die vermessungstechn. Richtigkeit der Planunterlagen wird bescheinigt.
Lüneburg, den 25. Jan. 1966

W. W. W.
Vermessungsrat

Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Barum.
Barum, den 25. Jan. 1966

BODO MEYER
BAUINGENIEUR
3161 Lüneburg, Markt 34
Kreis Lüneburg

Planverfasser

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 d. BBauG in der Zeit vom 26. 1. 66 bis zum 29. 1. 66 auf Grund der Bekanntmachung am 2. 2. 66

J. W. W.
Gemeindedirektor

Aufgestellt gem. § 2 d. BBauG und als Satzung gem. § 10 d. BBauG & NCG vom Rat der Gemeinde beschlossen am 27. 7. 1965

Barum, den 27. 7. 65

J. W. W.
Gemeindedirektor

Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken.

Lüneburg, den 26. Januar 1966

L. A.
Landratspräsident

Genehmigt gem. § 8 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 9. Mai 1966

Der Regierungspräsident
Bezirksamt für Stillebau und Ortsplanung
Az.: I a/H 4 (39)

W. W. W.
Regierungspräsident

Öffentlich ausgelegt gem. § 12 d. BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 25. Jan. 1966 mit Aushang vom 25. Jan. 1966

J. W. W.
Gemeindedirektor